

*Anton Florian von Liechtenstein findet die Ansuchen des Zollbeamten, des Thorwarts und des Jägers nach einer Gehaltserhöhung nicht gerechtfertigt, weil dieser früher weniger verdient hätten. Konz. Wien, 1719 November 25, AT-HAL, H 2618, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An verwalter und landschreyber zu Liechtenstein. De dato 25. Novembris 1719.

Ratione augmentationis salarii<sup>1</sup> und schussgelds für die zoller, thorwarth und jäger.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>2</sup>

Wir<sup>3</sup> haben gnädigst vernommen, was ihr sowohl an uns sub dato 25. Augusti als auch zerschiedener mahlen durch privatschreyben an unsern hoffraht<sup>4</sup> weegen prætendirender augmentation des vor die zoller, thorwartt und jäger in unserer instruction wohl bedächtlich ausgeworffenen salarri und respective schussgellts habt erinnern wollen. Nun befrembdet uns zuzforderist nicht wenig, dass da euch unseres fürstenthumbs geringe einkünfften mehr als zu viel bekanntt, ihr auch bis dato wenig oder gar keine meliorationes vorzaigen könnet, sondern alles annoch in der alleinigen hoffnung beruhet, ihr uns dergleichen augmentationes, da doch die alltten salaria noch schlechter gewesen, zumuhten dörrflet, anstatt ihr vielmehr auff eine anstellende, bessere wihrtschafft und verminderung der ausgaben bedacht seyn solltet. Damitt wir aber jedoch des vielfaltigen anlauffens endlich überhoben werden, so wollen wir.

1) Ratione der zoller endlich gleichwohlen geschehen lassen, dass denenselben vor jeeden einziehenden gulden anstatt eines, zwey groschen loco salarii geraichet, und auff diesen fuss mitt ihnen sowohl ratione præteriti, als futuri abgerechnet werde. Uns dargegen zu ihnen gnädigst versehende, dass sie bey einzug unsers zollregalis allen fleys und sorgfalltt anwenden werden.

2) Habtt ihr dem thorwart zu bedeuten, dass die seinem sohn und ihme auffgeworffene besoldung mehrers ein allmosen, so wir ihme in milltter betrachtung seines erlebten altters und vieljährigen dienste aus gnaden gegönnet, als eine von ihme verdienende besoldung zue nennen seye, er sich derowegen damitt begnügen zu lassen, billiche ursach habe, [2] so bleybt es nicht weniger auch

3) Bey denen ober- und underjägern bey der einmahl determinirten<sup>5</sup> besoldung an gelltt und naturalien, umso mehr, als, wann schon anjezo die naturalien in einem leydentlichen preys seyn, sie dannoch gar leicht steygen können, und wir alsdann, wann wir ihnen anjezo das pure gelltt raichen liessen, bey theuern jahren nur wider von ihnen angeloffen werden würden, wollen wir auch ihnen weegen des<sup>a</sup> auff allen unser herzogthumern und herrschafften uniformiter eingeführt und determinirten<sup>a</sup> schussgellts kein besonders machen, sondern lassen alles bey unserer instruction cap. III. § 1 dergestaltt bewenden, dass, wann einer oder der ander mitt diesen unsern diensten und besoldung nicht vernögüt seyn, wolltte er auff zukünfftigen Georgii seiner dienst erlassen und derselbe sodann anderwärts ersetzt werden solle.

---

<sup>1</sup> „Ratione augmentationis salarii“: *Wegen Verbesserung des Gehalts.*

<sup>2</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = *das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt.* Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.*

<sup>3</sup> *Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg.* Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

<sup>4</sup> *Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein.* Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) et al., Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.*

<sup>5</sup> *festgesetzten.*

Wornach ihr euch dann ein vor alle mahl zurichten, und falls einer oder der andere abtreten wolltte, solches uns in zeytten zu überschreyben wissen werdet, umb sodann andere subjecta beybringen zue können. Melden wir in gnaden.

---

<sup>a-a</sup> *Ergänzung in der linken Spalte.*

e-archiv.li